

25. 1. Wird der Wandergewerbefchein dadurch, daß eine der behördlichen Unterschrift nachfolgende Eintragung von einem Unbefugten bewirkt wird, im Sinne des § 267 St.G.B.'s verfälscht?
 2. Zum Begriffe der „mitgeführten Personen“ im Sinne des § 62 der Reichsgewerbeordnung.

St.G.B. § 267.

Gew.D. § 60 Absf. 1, 2. § 62. § 55 Nr. 4.

Bundesratsbekanntmachung vom 27. November 1896 zu III.
 (R.G.Bl. S. 745).

IV. Straffenat. Ur. v. 17. Dezember 1909 g. D. IV 942/09.

I. Landgericht Leipzig.

Gründe:

Der Angeklagte, der als Schausteller Messen und Märkte bezieht, hat für das Jahr 1909 den zum Betriebe dieses Gewerbes nach § 55 Absf. 1 Nr. 4 Gew.D. erforderlichen Wandergewerbefchein am 21. Dezember 1908 für den Regierungsbezirk Erfurt durch den Bezirksauschuß ausgestellt erhalten. Der Schein ist auf S. 1 von der Behörde unterschrieben und es sind die im Vordrucke dieser Seite befindlichen Worte: „unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen“ durchstrichen. Dementsprechend ist auf S. 2 der daselbst

befindliche Vordruck mit der Überschrift: „Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen“ und ebenso die S. 3 mit der vorgedruckten Überschrift: „Verzeichnis der Gehilfen“ bei der Ausstellung des Scheines durch die Behörde unausgefüllt gelassen. Als der Angeklagte die Erlaubnis zur Ausdehnung der Schaustellung auf den Regierungsbezirk Leipzig nachsuchen wollte, trug er selbst die Namen und nähere Bezeichnung zweier Personen in das „Verzeichnis der Gehilfen“ auf S. 3 ein und der Schein wurde dann auf sein Gesuch um Ausdehnung auf den Regierungsbezirk Leipzig von der Kreishauptmannschaft daselbst auf S. 4 mit dem entsprechenden Vermerke versehen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Strafkammer angenommen, daß der Angeklagte den Wandergewerbechein, eine öffentliche Urkunde, durch Änderung seines beweiserheblichen Inhalts verfälscht und von dieser verfälschten öffentlichen Urkunde zum Zwecke der Täuschung gegenüber der Kreishauptmannschaft zu Leipzig Gebrauch gemacht habe, und hat ihn wegen Urkundenfälschung im Sinne § 267 St.G.B.'s verurteilt.

Die von seinem Verteidiger hiergegen geltend gemachten rechtlichen Bedenken können nicht als begründet anerkannt werden.

Es wird zunächst ausgeführt, daß durch die Streichung der Worte: „unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen“ in dem Wandergewerbecheine bei dessen Erteilung die Zulassung von Begleitern ausgeschlossen sei und daher durch die Ausfüllung des Formulars auf S. 3 der Anschein nicht habe erweckt werden können, daß sie von der Behörde, die den Wandergewerbechein erteilt hatte, herrühre. Dem liegt eine Verkennung des Unterschieds zwischen der formellen und der materiellen Beweisraft der öffentlichen Urkunde zugrunde. Die formelle Beweisraft erstreckt sich, die Echtheit der Urkunde vorausgesetzt, auf alles, was durch die für sie vorgeschriebene Form gedeckt wird oder gedeckt werden kann, und es ist daher für die Frage, ob die vom Angeklagten bewirkte Ausfüllung des Verzeichnisses auf S. 3 geeignet ist, den Anschein zu erwecken, daß sie ein Teil des von der Behörde ausgestellten Wandergewerbecheins sei, entscheidend, ob eine solche Eintragung im Fall ihrer Echtheit als innerhalb der für die Urkunde vorgesehenen Form liegend und als ein Teil der Urkunde selbst angesehen werden müßte.

Dies ist bezüglich einer solchen Eintragung, wie sie von dem Angeklagten gemacht worden ist, zu bejahen. In Fällen wie dem vorliegenden, wo es sich darum handelt, ob eine Erklärung, die sich außerhalb des über der Unterschrift stehenden Textes der Urkunde befindet, zu dem Urkundeninhalte zu rechnen ist, kommt es wesentlich darauf an, ob der Behörde nach den maßgebenden Vorschriften gestattet ist, bei der Ausstellung von Urkunden der fraglichen Art gerade eine solche Form der Beurkundung zu wählen, daß die der Urkunde nachfolgenden Rundgebungen als durch die Unterschrift gedeckt zu gelten haben. Diese Voraussetzung liegt hier vor. Durch § 60 Abs. 4 Gew.O. ist der Bundesrat ermächtigt, das Formular der Wandergewerbefchein zu bestimmen, und auf Grund dieser Ermächtigung sind in der Bundesratsbekanntmachung vom 27. November 1896 (R.G.Bl. S. 745) unter III die zu verwendenden Formulare festgesetzt worden. Das — hier zur Verwendung gelangte — Formular A ist so eingerichtet, daß die behördliche Unterschrift des Wandergewerbefcheins auf S. 1 vorgesehen ist und daß Fortsetzungen der im unterschriebenen Teile des Scheines enthaltenen behördlichen Erklärungen, die auf den leer gelassenen Zeilen der S. 1 nicht unterzubringen sind, außerhalb der S. 1 auf den für diesen Zweck leer gelassenen bzw. mit einem Vordruck versehenen folgenden Seiten ihren Platz finden sollen, ohne daß für diese Erklärungen, wenn sie mit der Ausstellung des Wandergewerbefcheins verbunden werden, eine nochmalige behördliche Unterschrift an ihrem Schluß vorgeschrieben ist. Die auf S. 2 des Formulars am Schluß der näheren Bezeichnung der mitgeführten Personen erforderliche Unterschrift ist die der betreffenden mitgeführten Personen selbst. Weitere Eintragungen von Privatpersonen in den Wandergewerbefcheinen sind nicht zulässig. Diese Einrichtung des Formulars muß dazu führen, auch die außerhalb des unterschriebenen Teiles des Scheines befindlichen Eintragungen auf den übrigen für solche bestimmten Seiten, sofern sie nicht besonders von einer Behörde unterschrieben sind, sich vielmehr als Fortsetzung der über der Unterschrift befindlichen Erklärungen darstellen, also auch einen Inhalt haben, zu dessen Erklärung oder Bescheinigung die ausstellende Behörde zuständig war, als gleichzeitig mit der Ausstellung des Scheines entstanden und als von der Behörde, die den Schein ausgestellt hat,

Herrührend zu betrachten. Die fragliche Zuständigkeit des Bezirksausschusses Erfurt ist im vorliegenden Falle gegeben. Nach § 62 Abs. 1 Gew.O. konnte die den Wandergewerbesein ausstellende Behörde die Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen von Ort zu Ort erteilen und diese Erlaubnis war im Wandergewerbesein „unter näherer Bezeichnung“ dieser Personen zu vermerken.

Eine andere Beurteilung der Frage der formellen Beweiskraft wird auch durch die Tatsache nicht begründet, daß im vorliegenden Falle die in dem unterschriebenen Teil auf S. 1 vordruckten Worte „unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen“ von der Behörde bei der Erteilung des Scheines durchgestrichen sind. Die Durchstreichung kommt nur für die Beurteilung der materiellen Beweiskraft der Urkunde in Betracht. Für die Frage aber, worauf sich die öffentliche Urkunde kraft ihrer formellen Beweiskraft erstreckt, ist nicht entscheidend, ob ihr Inhalt sich geeignet erweist, etwas, bzw. eine bestimmte Tatsache zu beweisen. Es ist für die Frage, ob die vom Angeklagten bewirkten Eintragungen geeignet sind, den Anschein der Echtheit zu erwecken, ohne Bedeutung, daß sie mit dem Inhalte des unterschriebenen Teiles des Scheines insofern nicht in Einklang stehen, als dieser nach Durchstreichung der auf die Mitführung von Begleitern bezüglichen Worte keinen Hinweis auf mitzuführende Personen enthält. Auch solche Änderungen, die in dem über der Unterschrift befindlichen Urkundenteile von einem Unbefugten gemacht werden, können den Inhalt der Urkunde zu einem in sich widerspruchsvollen gestalten, ohne daß dadurch ihre formelle Beweiskraft in dem äußeren Anscheine, daß auch der veränderte Teil von der Behörde herrühre, beeinträchtigt würde. Dasselbe muß auch für Kundgebungen, die sich außerhalb des unterschriebenen Urkundenteils befinden, gelten, sofern sie nur kraft der bestehenden Vorschriften als Teil der Urkunde gelten können, und diese Voraussetzung liegt, wie dargetan, hier vor.

Vom Verteidiger ist ferner dafür, daß die Ausfüllung der S. 3 des Formulars durch den Angeklagten als eine inhaltliche Veränderung der öffentlichen Urkunde des Wandergewerbeseins nicht angesehen werden könne, darauf hingewiesen, daß in dem vom Bundesrat angeordneten Formulare die Seiten 3—14 als „leeres Papier“ bezeichnet seien, der in dem verwendeten Formulare gemachte

Unterschied zwischen den „zur Mitführung zugelassenen Personen“ einerseits (§. 2 des Formulars) und „Gehilfen“ andererseits (§. 3) nicht vorgesehen sei und deshalb §. 3 mit der vom Formulare des Bundesrats abweichenden Überschrift „Verzeichnis der Gehilfen“ als ein Bestandteil des Wandergewerbefcheins, wie er von der Behörde nach Maßgabe ihrer Befugnisse auszustellen sei, überhaupt nicht in Betracht kommen könne.

Auch dem/kann nicht beigetreten werden. Es ist richtig, daß das vom Bundesrate vorgeschriebene Formular A bezüglich der als Begleiter zuzulassenden Personen nur den Vordruck auf §. 2, nicht aber außerdem auch noch auf §. 3 einen Vordruck mit der Überschrift „Verzeichnis der Gehilfen“ enthält. Allein diese Ergänzung des Formulars bleibt gleichwohl innerhalb der Grenzen, die durch das Formular des Bundesrats gezogen sind. Unter den Personen, zu deren „Mitführung von Ort zu Ort“ nach § 62 Gew.O. die behördliche Erlaubnis erforderlich ist, sind neben anderen alle diejenigen zu verstehen, die vom Gewerbetreibenden zu irgend welchen unselbständigen Hilfsleistungen in seinem Gewerbebetriebe herangezogen werden, im Gegensatz zu denen, welche bei der Ausübung des Gewerbes auch ohne Beisein des Gewerbetreibenden, sei es als Angestellte, sei es als Mitbeteiligte, tätig sind und deshalb mit Rücksicht auf diese selbständige Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht mehr als bloße Begleiter im Sinne des § 62 a. a. D. angesehen werden können, vielmehr auch für ihre Person eines Wandergewerbefcheins bedürfen (§ 60 d Gew.O.). Da sich auf die Personen der letzteren Art die Vorschrift des § 62 a. a. D. nicht bezieht, so sind sie auch nicht zu den Personen zu rechnen, welche in dem vom Bundesrate vorgeschriebenen Formular auf §. 2 näher zu bezeichnen sind. Wenn nun aber in dem vom Bezirksausschusse zu Erfurt verwendeten Formulare noch neben den nach §. 2 zur Mitführung zugelassenen Personen auf §. 3 die „Gehilfen“ besonders erwähnt sind, so ist doch in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß hiermit solche Gehilfen gemeint seien, die im obigen Sinne überhaupt nicht als Begleiter nach Maßgabe des § 62 zu gelten haben, weil sie selbst eines Wandergewerbefcheins bedürfen; vielmehr kann dem Wortlaute des Vordrucks nur entnommen werden, daß damit aus der größeren Gruppe der Begleiter im Sinne des

§ 62 eine bestimmte Gruppe herausgehoben ist, nämlich eine solche von Personen, die bei dem eigentlichen Gewerbe dem Gewerbescheininhaber in dessen Beisein oder doch in dessen Nähe Dienste leisten; innerhalb der näheren „Bezeichnung“ der mitgeführten Personen gewisse Klassen zu sondern, lag in den Befugnissen des Bezirksausschusses, gleichgültig, welche Rücksichten — polizeiliche oder steuerliche — die Scheidung wünschenswert machten. Daß es aber der ausstellenden Behörde unbenommen war, statt bloß handschriftlicher Eintragung zur Geschäftserleichterung auch einen Vordruck zu benutzen, bedarf keiner besonderen Erörterung.

Sonach liegt die gesonderte Hervorhebung der Gehilfen auf S. 3 des verwendeten Formulars innerhalb der durch das Formular des Bundesrats und durch das Gesetz vorgeschriebenen Grenzen und alles, was über die Eintragungen im Wandergewerbeschein in ihrer Eigenschaft als Fortsetzungen des auf S. 1 befindlichen, allein zu unterschreibenden Urkundenteils ausgeführt ist, muß auch für die Ausfüllung der S. 3 gelten.

Ohne Rechtsirrtum ist hiernach von der Strafkammer angenommen worden, daß durch die vom Angeklagten auf S. 3 des Scheines bewirkte Eintragung eine Veränderung des Inhalts des Wandergewerbescheins selbst herbeigeführt, dieser somit verfälscht worden ist.